

GEMEINDE BOTTMINGEN



Verordnung zum Reglement Wasser  
der Gemeinde Bottmingen

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>A.</b>	<b>Wasserabgabe resp. -bezug .....</b>	<b>3</b>
§ 1	Vorschriften für Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch .....	3
§ 2	Wasserbezug ab Hydrant .....	3
§ 3	Umfang der Anschlussleitung.....	3
<b>B.</b>	<b>Bewilligungswesen .....</b>	<b>3</b>
§ 4	Erteilung der Bewilligung .....	3
<b>C.</b>	<b>Gebühren .....</b>	<b>4</b>
§ 5	Gebühr für temporären Wasserbezug.....	4
§ 6	Gebühr für Anschlussbewilligung .....	4
<b>D.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 7	Inkrafttreten.....	4

## **Verordnung zum Reglement Wasser der Gemeinde Bottmingen**

vom 24.07.2018

---

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 11, 14, 16, 25 und 34 des Reglements Wasser folgende Ausführungsbestimmungen:

### **A. Wasserabgabe resp. -bezug**

#### **§ 1**

Vorschriften für Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Die Wasserabgabe erfolgt mit folgenden Prioritäten:

- Trinkwasser,
- Löschwasser,
- Sprinkleranlagen,
- private Nutzungen (z. B. Bewässerung, Schwimmbäder).

#### **§ 2**

Wasserbezug ab Hydrant

Der Wasserbezug ab Hydrant erfolgt gemäss den Weisungen Nr. 3.3.1.23 des Wasserqualitätssicherungssystems (WQS) des WWR.

#### **§ 3**

Umfang der Anschlussleitung

Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserversorgung,
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude,
- Mauerdurchführung,
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude,
- Absperrhahn vor Wasserzähler,
- Wasserzähler.

### **B. Bewilligungswesen**

#### **§ 4**

Erteilung der Bewilligung

Die Gemeindeverwaltung ist für die Erteilung folgender Bewilligungen zuständig:

- Erstellung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen,
- den vorübergehenden Wasserbezug,
- die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

## C. Gebühren

### § 5

Gebühr für temporären Wasserbezug

- Die Gebühr für mobile Wasserzähler wird wie folgt erhoben:
- a) Grundgebühr für Wasserzähler bis DN 40 mm und einer Mietdauer von maximal 15 Tagen: Grundgebühr von CHF 20.00 (inkl. MwSt.), plus CHF 2.00 Miete/Tag (exkl. MwSt.).
  - b) Grundgebühr für Wasserzähler bis DN 40 mm und einer Mietdauer von 16 Tagen und länger: Grundgebühr von CHF 50.00 (inkl. MwSt.) für die ersten 12 Monate, plus CHF 2.00 Miete/Tag (exkl. MwSt.) je zusätzlichen Tag.
  - c) Grundgebühr für Wasserzähler ab DN 40 mm und einer Mietdauer von maximal 12 Tagen: Grundgebühr von CHF 20.00 (inkl. MwSt.), plus CHF 2.50 Miete/Tag (exkl. MwSt.)
  - d) Grundgebühr für Wasserzähler ab DN 40 mm und einer Mietdauer von 13 Tagen und länger: Grundgebühr von CHF 50.00 (inkl. MwSt.) für die ersten 12 Monate, plus CHF 2.50 Miete/Tag (exkl. MwSt.) je zusätzlichen Tag.
  - e) nach effektivem Wasserverbrauch: Mengengebühr gemäss Tarifordnung zum Reglement Wasser.

### § 6

Gebühr für Anschlussbewilligung

Für die Prüfung des Anschlussgesuchs, die Bewilligungerteilung und die Baustellenkontrollen wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr für die Anschlussbewilligung beträgt 10 % der Baubewilligungsgebühr, jedoch max. CHF 1'000.00 (zzgl. MwSt.).

## D. Schlussbestimmungen

### § 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018-227 vom 24.07.2018.